

**Niederschrift
über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde
am 21.11.2017**

Tagungsort: Concarneau-Raum (Neues Rathaus)

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Frau Barbara Bayreuther-Finke

Frau Ilka Brust

Herr Rudolf Gerbaulet

Herr Klaus-Michael Kitschke

Frau Dr. Ulrike Letschert

Herr Jürgen Lücking

Frau Claudia Quirini-Jürgens

Herr Werner Schulze

Herr Dr. Götz Skudelný

Herr Prof. Dr. Roland Sossinka

Herr Udo Süßenbach

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Detlef Hunger

Stellvertretende nichtstimmberichtigte Mitglieder

Herr Martin Bopp

Herr Dr. Manfred Dümmer

Verwaltung

Frau Anja Ritschel – Erste Beigeordnete/Umweltdezernat

Herr Martin Wörmann – Umweltamt

Frau Dagmar Maaß - Umweltamt

Herr Arnt Becker – Umweltamt

Frau Christiane Kruse – Umweltamt

Schriftführung

Frau Regina Kögel – Umweltamt

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Herr Schulze, warum der Tagesordnungspunkt Amphibienschutz fehle. Herr Wörmann erläutert, dass die Umweltverwaltung noch mitten in der Organisation sei. Er rechne mit einem Vortrag in der Januar-Sitzung.

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 14. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.09.2017**

Dr. Dümmer bittet darum, in TOP 6.7 den letzten Satz wie folgt zu ändern: „Dr. Dümmer erwidert, dass BUND und NABU dazu eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht haben.“

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2017 wird wie folgt geändert:

In TOP 6.7 heißt der letzte Satz neu: Dr. Dümmer erwidert, dass BUND und NABU dazu eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht haben.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 **Aktuelle Entwicklung der Nationalparkidee Senne; Vortrag des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge**

Frau von Voithenberg, Vorsitzende des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge, berichtet anhand einer Powerpointpräsentation (siehe Anlage in www.bielefeld.de – „Ratsinformationen“) über die Chronologie und den aktuellen Stand des Zieles, den Truppenübungsplatz (TÜP) als Nationalpark (NP) Senne zu schützen.

Frau von Voithenberg berichtet weiter über den neuen LEP NRW vom 7.12.2016. Darin heißt es: *„Das im LEP festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen TÜP Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in NRW so zu erhalten, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.“*

Am 13.05.2017 habe der Förderverein eine Resolution beschlossen, die die Aufnahme des NP Senne als Ziel der Raumordnung und Landesplanung in den neu aufzustellenden Regionalplan für den Regierungsbezirk DT fordert, wie im LEP als Ziel festgelegt.

Gleichzeitig habe der Förderverein von der Bundesregierung gefordert, den TÜP Senne mit dem NSG Moosheide in die Liste des „Nationalen Naturerbes“ aufzunehmen.

Im Mai 2017 habe die neue Landesregierung im Koalitionsvertrag vom 26.6.2017 folgendes festgelegt: *„Die insgesamt erfolgreiche Entwicklung des Nationalparks Eifel und der bestehenden Naturparke in Nordrhein-*

Westfalen werden wir verstetigen und mit den Beteiligten vor Ort vertiefen. Für die Ausweisung eines Nationalparks Senne fehlt die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region. Wir werden prüfen, wie der Erhalt der Sennelandschaft in ihrer jetzigen Form und unter Beibehaltung der gegenwärtigen Flächennutzung sichergestellt werden kann.“

Für die Aussage, dass für die Ausweisung eines NP Senne die erforderliche breite Akzeptanz in der Bevölkerung der Region fehle, gebe es nach Meinung von Frau von Voithenberg keinen empirischen Beleg. Ganz im Gegenteil habe die repräsentative Umfrage aus 2012 mit 86 % bzw. 76 % eine deutliche Zustimmung ergeben.

Erfreulich sei, dass Herr Staatssekretär Bottermann aus dem Umweltministerium dem Förderverein am 26.7.2017 geantwortet habe, dass er die Idee, den TÜP Senne auf die Liste des „Nationalen Naturerbes“ zu nehmen, gegenüber dem „Bund“ voll unterstütze.

Die Chronologie zeige, wie notwendig langer Atem bleibe. Das NP-Projekt sei ein Landesprojekt. Deshalb müsse die Federführung beim Land NRW liegen.

Der Förderverein halte das Thema NP Senne weiterhin in der Öffentlichkeit präsent, u.a. z.B. durch das Symposium „Heute Schießplatz – morgen Erlebnisraum? NP Senne – Motor für Tourismus und Regionalentwicklung“ am 13.9.2017. Prof. Dr. Klaus Töpfer habe dabei ein eindeutiges Plädoyer für den NP Senne abgegeben. 2016/2017 habe der Förderverein eine Machbarkeitsstudie für Schutzflächen im TÜP Senne bei der NZO GmbH Dr. Bockwinkel beauftragt. Die Ergebnisse mit 2 Studien sollen nun der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) vorgelegt werden. Angestrebt werde eine nationalparkkonforme Waldbewirtschaftung mit Waldwildnis zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie auf öffentlichen Flächen des Bundes entsprechend der Selbstbindung zu initiieren.

Auf Nachfragen erklärt Frau von Voithenberg, dass ein Besucherlenkungskonzept die beste Lösung für die Problematik biete, um Altlastenbereiche abzugrenzen. Die Briten seien sehr naturschutzfreundlich. Nach deren Abzug 2019 und Neuvermietung der Flächen rechnet Frau von Voithenberg mit möglicherweise weniger Verständnis und Beachtung der Natur durch neue Nutzer. Hierzu sei es wichtig, dass die BIMA auch nach Abzug der Briten die notwendige naturschutzfachliche Pflege der Offenlandflächen in der bisherigen Qualität aufrechterhalte. Die BIMA müsse auch einer Aufnahme des TÜP Senne in die Liste des Nationalen Naturerbe zustimmen.

Mehrere Mitglieder betonen die hohe Bedeutung der Senne für den Naturschutz. Ein Nationalpark sei die richtige Schutzperspektive. Der Beirat dankt dem Förderverein für sein Engagement.

Auf Nachfrage aus dem Beirat, inwieweit die Stadt die Nationalparkidee unterstütze, berichtet Frau Ritschel, dass man seinerzeit an das Ministerium herangetreten sei mit dem Vorschlag einer Potentialstudie. Die Stadt Bielefeld sei daraufhin zum ersten (und einzigen) Runden Tisch eingeladen worden. Leider sei dieser Prozess nicht fortgesetzt worden.

Frau von Voithenberg dankt dem Beirat, dass er unterstützend für den Nationalpark eintrete. Bielefeld in der Nationalparkumgebung liegend, würde von einem Nationalpark direkt neue und positive sozioökonomi-

sche Impulse erhalten.

Die Vorsitzende macht einen Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld fordert die Landesregierung NRW auf, die Option für einen Nationalpark Senne offen zu halten. Die dafür in Frage kommenden Landschaften sind einmalig in ihrem Wert für den Erhalt seltener Arten und ihrer zugehörigen Biotope. Dieser Reichtum an Natur und Landschaft in OWL würde durch eine Sicherung als Nationalpark der Bevölkerung vor Augen geführt und touristisch angemessen erschlossen werden können. Eine Inanspruchnahme für schädliche wirtschaftliche Nutzung würde diesen Reichtum für immer zerstören. Deshalb ist eine weitere Unterschutzstellung eine Pflicht gegenüber kommenden Generationen.

Als erster Schritt sollte sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass der Truppenübungsplatz Senne in die Liste des Nationalen Naturerbes aufgenommen wird. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass die naturschutzfachliche Pflege des Gebietes nach Abzug der Briten aufrechterhalten wird.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ST 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ sowie 229. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5678/2014-2020

Herr Großmann vom Umweltamt trägt die wesentlichen Fakten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/ST 50 gemäß der Drucksachenvorlage vor. Er geht u.a. ein auf die vorgesehenen Änderungen im FNP, das temporäre Entwicklungsziel Nr. 6 des Landschaftsplanes, den Vegetationsbestand, die vorhandenen Nutzungen und auf die Bestände von Fledermäusen und Vögeln. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen seien im Plangebiet nicht vorhanden. Die einzige planungsrelevante Brutvogelart sei der für Bielefeld als planungsrelevant eingestufte Star. Herr Großmann beschreibt den Bebauungsplanentwurf mit geplantem Mischgebiet, punktueller Nachverdichtung im Bereich der Villengrundstücke und die privaten und öffentlichen Grünflächen mit Erhaltungsgebot der vorhandenen Waldflächen am Rand des Plangebietes. Gemäß Vorlage zeigt er die geplanten Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb Bielefelds mit insgesamt 8,2 ha.

Auf Nachfrage erklärt er, dass die Bäume als Teil des Brutrevieres des

Stares nicht erhalten werden können. Als Vermeidungsmaßnahme werden 3 Nisthilfen angebracht.

Ein Mitglied spricht sich dafür aus, bei der Beschlusslage des Beirates von 2013 zu bleiben. Dieser, einer der wenigen Standorte von potentiellen Eichenbirkenwäldern auf bodensauren Standorten, sei FFH-würdig. Der Wald sollte für die 2. Bebauungsreihe nicht geopfert werden. Die Verrechnung mit der Württemberger Allee sei nicht sinnvoll. Ein anderes Mitglied ergänzt, dass auch für die Offenlandbereiche die wichtige Untersuchung der Insekten fehle. Herr Großmann entgegnet, dass bei Natur auf Zeit rechtlich keine Ausgleichspflicht bestehe. Beiratsmitglieder bezweifeln, dass im Bereich privater Grünflächen Waldstrukturen erhalten werden können und stellen die Wirksamkeit entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan in Frage. Herr Großmann erläutert, dass diese Flächen in Gemeinschaftseigentum überführt, nicht parzelliert und nicht den einzelnen Baugrundstücken zugeordnet werden.

Die Vorsitzende und einige Mitglieder kritisieren die Kompensationsflächen außerhalb Bielefelds und die Auswahl der Fläche am Vennkampweg. Es wird bemängelt, dass wegen anderer Standortverhältnisse der Ersatzflächen andere Waldtypen entstünden und somit kein qualifizierter Ausgleich stattfände. Sofern kein Ausgleich oder Ersatz in Bielefeld möglich sei, müsse dies bei der Entscheidung, ob ein Eingriff vorgenommen werde, berücksichtigt werden. Herr Großmann erläutert, dass nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz für Eingriffe eine Ersatzmaßnahme durchzuführen sei, wenn ein Ausgleich vor Ort nicht möglich sei. Ersetzt sei eine Beeinträchtigung, wenn die Funktion des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sei. Nach dem Landeserlass gehöre Bielefeld zum Naturraum Weser- und Weser-Leine- Bergland, sodass die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Lippe rechtlich zulässig sei und nicht abgelehnt werden könne. Im Hinblick auf die Fläche am Vennkampweg kritisiert der Beirat, dass diese Fläche schon jetzt mit Wald bestockt sei und daher nicht dem Ausgleich dienen könne. Herr Großmann erläutert, dass dies möglich ist, weil die Fläche bereits im Vorgriff auf zukünftige Eingriffe als Ökokontofläche angelegt worden sei.

Die Vorsitzende verliest den Beschluss des Beirates vom 1.10.2013 und fasst zusammen, dass sich die heutige Diskussion im Beirat im Wesentlichen darauf bezogen habe.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat hält seinen Beschluss vom 1.10.2013 aufrecht:

„Der Naturschutzbeirat begrüßt den Ansatz durch Flächenrecycling freie Landschaft zu schonen. Auch eine Klimaschutzsiedlung erscheint ökologisch sinnvoll. Dass zu diesem Zweck vorhandene intakte Waldflächen in Anspruch genommen und reduziert werden sollen, lehnt der Beirat ab. Bei Planänderung sollten die westlich angrenzenden Waldflächen im FNP als solche dargestellt werden.“

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 4

Planfeststellung 380 kV/110 kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen, Blatt 4210, Abschnitt Gütersloh-Hessel - 1. Planänderung -

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 5661/2014-2020

Frau Kruse vom Umweltamt berichtet gemäß Vorlage und anhand digitaler Pläne. Der Beirat sei 2014 bereits beteiligt worden, habe grundsätzlich zugestimmt und einen konkreten Nachweis der Kompensationsflächen spätestens bis zum Erörterungstermin erwartet. Sie erläutert weiter, dass die Amprion GmbH das damals noch fehlende Ausgleichskonzept nun eingereicht habe. Mit dem jetzigen Antrag sei die Leitung auch auf ca. 20 km bis Hesseln reduziert worden. Die 1,4 km Strecke auf Bielefelder Stadtgebiet sei unverändert geblieben. Der landschaftspflegerische Begleitplan liege nun vollständig vor. Nach Rekultivierung der Baufelder verbleibe ein Kompensationsbedarf von 10,6 ha für die gesamte Freileitung. Frau Kruse trägt vor, dass nach Vorgabe durch den Landesbetrieb Wald und Holz der erweiterte Schutzstreifen weiterhin rechtlich als Wald mit Wuchshöhenbeschränkung gelte. Der dadurch entstehende Funktionsverlust werde durch Waldumbau im Bereich des FFH-Gebietes Teutoburger Wald kompensiert.

Herr Becker berichtet, die Amprion GmbH habe den Bielefelder Streckenteil im Freileitungsantrag unverändert belassen. Dies sei rechtlich korrekt, da nach Gesetzesänderung Erdkabel nur dann geprüft werden müssen, wenn für solche Strecken das Planungsverfahren nicht schon weit vorangeschritten sei.

Frau Kruse ergänzt, dass die Bezirksregierung sich 2014 mit dem Antragsteller verständigt habe, dass die Eingriffsermittlung nach Niedersächsischem Modell erfolge. NRW habe kein festgelegtes Bewertungsverfahren für Stromleitungen. In diesem Fall seien 2,64 ha als Kompensationsbedarf für die Bodenfunktionen zugeordnet worden. Die zuständige Bezirksregierung habe in einem weiteren Verfahren zu entscheiden, wie der Teutoburger Wald nun überbrückt werde.

Auf weitere Nachfrage bestätigt Frau Kruse, dass das beauftragte Büro im Nachgang die Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen in 2017 aktualisiert habe. Insgesamt seien weniger Brutvögel festgestellt worden. Die vorgesehene teilweise Erdseilmarkierung solle nochmals überprüft werden.

Kenntnisnahme

Zu Punkt 5

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz für die Grundwasserentnahme zur Mineralwassergewinnung der Mineralquellen Wüllner GmbH & Co. KG

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 5662/2014-2020

Herr Becker trägt gemäß Vorlage vor, dass die Untere Naturschutzbehörde in Übereinstimmung mit dem mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragten Büro festgestellt habe, dass die beantragte Nutzung des Grundwassers kein naturschutzrechtlicher Eingriff sei, da oberflächennahe Auswirkungen nicht zu erwarten seien.

Ein Mitglied fragt nach, ob die Grundwassernachbildung ausreichend gewährleistet sei. Herr Wörmann antwortet, dass dazu ein geologisches Gutachten existiere. 2018 erfolge der Erörterungstermin, bei dem alle Stellungnahmen geprüft werden. Mitte/Ende 2018 werde ausgewertet.

Die Vorsitzende äußert ihre Bedenken. Sie lehnt es ab, dass Ressourcen der Allgemeinheit wirtschaftlich genutzt werden. Herr Wörmann entgegnet, das Wasserhaushaltsgesetz sehe ausdrücklich vor, dass das Grundwasser zur Trinkwasserversorgung und auch für gewerbliche Zwecke bewirtschaftet werden könne.

Ein anderes Mitglied weist daraufhin, dass das Wasservorkommen im oberen der beiden genutzten Grundwasserhorizonte qualitativ nicht so hochwertig sei wie im unteren genutzten Horizont. Das Mitglied äußert sich zu weiteren Aspekten wie erhöhte Nitratgehalte, Abbauprodukte von Pflanzenbehandlungsmitteln, fehlende Aussagen zum Quellschutz in der Vorlage und zu den Quellen Siekmann und Selhausenstraße. In der Vergangenheit seien wahrscheinlich bereits Quellen trockengefallen.

Herr Becker entgegnet, dass die untere Naturschutzbehörde nur zu prüfen habe, ob ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts vorliege und der sei nach der Sachlage auszuschließen. Herr Bettinger vom Umweltamt ergänzt, dass die Quellen nicht von den Tiefenwasserentnahmen abhängig seien.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 6

Errichtung eines Regenrückhaltebeckens am Schwarzbach-Nebengewässer (16.06) an der Schloßstraße; Bezug Drucksachen-Nr. 4473/2014-2020 in der Sitzung vom 21.03.2017 (TOP 3)

Herr Becker erinnert daran, dass anfangs ein Retentionsbereich geschaffen werden sollte. Mitglieder des Beirates hatten sich am 27.01.2016 vor

Ort über die Planung des Regenrückhaltebeckens (RRB) informiert, das notwendig wurde, da das eingeleitete Wasser aus einem Mischkanalsystem stammt. Dadurch sei auch eine Einzäunung Pflicht. Am 21.3.2017 sei der Beirat daher erneut beteiligt worden und hatte eine Arbeitsgruppe um erneute Vorprüfung gebeten. In seiner Arbeitsgruppe sei die Frage aufgetaucht, ob das Wasser nicht zuerst in den Bach eingeleitet und dann anschließend für den Bach ein Retentionsbereich (ohne Einzäunung) geschaffen werden könne. Die Bezirksregierung habe diese Möglichkeit verneint. Für diesen Fall hatte die Arbeitsgruppe im Vorfeld bereits eine Zustimmung zu den vorgestellten Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Auf Nachfrage zur Bauausführung des RRB erklärt Herr Becker, dass das RRB zwar grundsätzlich ein technisches Bauwerk sei, aber kein Betonbecken. Es gebe eine befestigte Zufahrt. Ansonsten handle es sich um ein begrüntes Becken. Im normalen Zustand sei das Becken trocken. In den wechselfeuchten Bereichen könnten sich interessante Pflanzen ansiedeln.

Ein Mitglied erkundigt sich, ob diese Planungen auch eine Maßnahme nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei. Herr Becker antwortet, dass dieses Schwarzbach-Nebengewässer kein berichtspflichtiges Gewässer sei. Frau Giese-Grohmann, die Abschnittsleiterin für den Bereich Oberflächengewässer im Umweltamt, ergänzt, dass die geplanten Maßnahmen in diesem Siekbereich auch eine positive Auswirkung auf das Gewässer haben werden.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bestätigt die zustimmende Stellungnahme seiner Arbeitsgruppe.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie

Herr Becker trägt anhand einer Powerpointpräsentation vor. Er erläutert den rechtlichen Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz. Ziel der WRRL sei es, einen guten ökologischen und chemischen Zustand für Oberflächengewässer und einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erreichen und dass alle Maßnahmen zur Umsetzung spätestens 2027 wirken sollen. Aus heutiger Sicht sei dies für Bielefeld wie auch für viele andere Nachbargemeinden und Kreise nicht zu schaffen. Herr Becker nennt die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Basis sei ein umfassendes Monitoring. Die Maßnahmenprogramme legen für Wasserkörper (Gewässerabschnitte) entsprechend ihrer Qualität ausgewählte Maßnahmenbereiche fest. Der vom Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschlossene Umsetzungsfahrplan für alle berichtspflichtigen Gewässer sei im Beirat bereits vorgestellt

worden. In ihm seien insbesondere die gewässermorphologischen Maßnahmen beschrieben. Herr Becker zeigt Maßnahmen für den Johannisbach, Schloßhofbach und Jölle wie z.B. die Schaffung von Primär- und Sekundärauen. Er zählt die seit 2012 durchgeführten Maßnahmen wie naturnahe Umgestaltungen und Schaffung der Durchgängigkeit, u.a. am Moorbach, Wellbach, Oldentruper Bach und Johannisbach auf. Hinzu kommen die sog. BWK-Maßnahmen an Gewässern, um Einleitungen zu kompensieren. Ferner benennt er auch die geplanten Maßnahmen an Johannisbach, Oldentruper Bach, Schwarzbach und Weser-Lutter.

Herr Becker geht davon aus, dass nicht alle Maßnahmen im Umsetzungsplan bis 2027 zu schaffen seien. Die finanziellen Mittel stehen zur Verfügung, aber mit lediglich zwei halben Stellen zur Bearbeitung des Umsetzungsfahrplanes fehle das Personal, um die Vielzahl der noch offenen Maßnahmen fristgerecht umsetzen zu können.

Auf Nachfrage erklärt Herr Becker, dass die Durchgängigkeit der berichtspflichtigen Gewässer bisher noch nicht zur Hälfte hergestellt sei.

Ein Mitglied unterstreicht die Pflicht aus dem Umsetzungsfahrplan zur Umsetzung bis 2027. Der Rat in Bielefeld missachte diese zeitliche Vorgabe. NABU und BUND haben deshalb Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingelegt. In anderen europäischen Ländern bestehe dieselbe Situation. Herr Wörmann berichtet, dass die Umweltverwaltung bei jeder Dienstbesprechung dieses Vollzugsdefizit kommuniziere. Es bliebe der EU wohl nicht erspart, in einigen Jahren eine Fristverlängerung zu beschließen. Ein Mitglied fordert dazu, dass die Stadt Bielefeld die personelle Grundlage legen sollte, damit der vorgesehene Zeitplan der WRRL erreicht werden könne.

Ein anderes Mitglied berichtet über das Weser-Werre-Ems-Projekt, bei dem viele kleine Maßnahmen in Kooperation mit dem Arbeitsamt in kleinen Trupps seit Jahren erfolgreich umgesetzt werden und dies vielleicht auch für Bielefeld möglich sei. Frau Ritschel schätzt, dass dies nur für freiwillige Aufgaben umsetzbar sei. Sie weist auch auf die Ausführungen zur WRRL unter www.bielefeld.de hin.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat fordert die Stadt auf, die personellen Grundlagen zu schaffen, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im vorgesehenen Zeitraum zu erreichen.

Er regt an, zu überprüfen, wieweit die positiven Maßnahmen des WWE (Weser-Werre-Else-Verbandes) auf Bielefeld übertragbar sind (Gewässerschutzmaßnahmen von der Agentur für Arbeit unterstützt).

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 8

Verschiedenes, u.a. Sitzungstermine 2018 (Anlage in der Einladung)

8.1. Sitzungstermine 2018

Der Beirat nimmt die Sitzungstermine 2018 zur Kenntnis. Die Vorsitzende erinnert daran, dass in der Januar-Sitzung das Thema „Amphibienschutz“ auf die Tagesordnung komme. Ein anderes Mitglied fragt nach der Behandlung der neuen Reitregelung in Bielefeld. Herr Wörmann vermutet, dass dies in der 2. Sitzung in 2018 auf die Tagesordnung komme.

8.2. Runder Tisch Konversion über die von den Briten genutzten Liegenschaften

Die Vorsitzende erinnert daran, dass Herr Bopp als Mitglied des Naturschutzbeirates am Runden Tisch Konversion teilgenommen habe, dem Beteiligungsinstrument für die öffentliche Erörterung. Die konstituierende Sitzung habe am 12.10.2017 stattgefunden. Das Konversionsthema werde in 2 Blöcken behandelt: 1. für Wohngebiete und 2. für die Kasernen. Ein Mitglied spricht sich für eine Nachverdichtung aus, damit nicht noch mehr freie Landschaft verloren gehe.

Die Vorsitzende zitiert aus dem Kurzprotokoll von Herrn Bopp.

Ein anderes Mitglied fragt nach, ob die Stadt Bielefeld eine Erstnutzungsoption habe. Herr Bopp und Frau Ritschel bestätigen dies. Frau Ritschel erklärt weiter, dass zunächst Einigkeit über den Preis mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben herzustellen sei. Die Stadt Bielefeld habe das erklärte Ziel, die von den Briten genutzten Flächen zu erwerben.

Herr Bopp ist bereit, den Beirat bei den weiteren noch nicht vereinbarten Treffen zu vertreten und den Mitgliedern des Beirates sein jetziges Kurzprotokoll zur Verfügung zu stellen.

Kenntnisnahme
